

Vorblatt

Probleme:

Die in § 7b Abs. 3 Z 4 AVRAG vorgesehene Weiterleitung der Meldung über Arbeitnehmer/innen-Entsendungen durch das BMF an die zuständigen Arbeitsinspektorate ist verwaltungstechnisch für die beteiligten Behörden zu aufwändig.

Die in § 21 Abs. 1 ArbIG festgelegte Unterstützung der Arbeitsinspektorate durch die Träger der Sozialversicherung bedarf einer Grundlage, die den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entspricht.

Ziele:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Inanspruchnahme der KIAB-Datei des BMF und der Daten der Träger der Sozialversicherung bzw. des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger.

Inhalt:

Festlegung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG)

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen nicht zufrieden stellenden Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Inhalte:**

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Durch die Änderungen fallen keine zusätzlichen Verwaltungslasten für Unternehmen an.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Bestimmung des § 20 Abs. 7 erfolgt (wie § 7b Abs. 3 AVRAG) in Umsetzung der Entsende-Richtlinie der EU 96/71/EG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zwecks Erleichterung der Kommunikation zwischen den Arbeitsinspektoraten und der zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und den Sozialversicherungsträgern im Interesse einer wirksamen Vollziehung der Kontrolle der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen sind entsprechende Regelungen für einen sicheren Datentransfer im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 festzulegen.

Besonderer Teil

Zu § 20 Abs. 7:

§ 7b Abs. 3 AVRAG sieht im Fall einer Entsendung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen eine Meldepflicht des Arbeitgebers an die zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz vor. Gemäß § 7b Abs. 3 Z 4 AVRAG ist eine Abschrift dieser Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Diese Verpflichtung dient der Information des Arbeitsinspektorates und der Kontrolle der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen betreffend entsendete Arbeitnehmer/innen und ergibt sich aus der Entsende-Richtlinie 96/71/EG. Die Verpflichtung zur Weiterleitung durch das BMF in herkömmlicher Weise führt zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl im BMF wie auch in den Arbeitsinspektoraten. Es soll daher analog zu § 31 Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (Novelle BGBI. I Nr. 70/2009) ein Zugriff des der Arbeitsinspektorate auf die von der KIAB geführte Datenbank der Meldungen gem. § 7b Abs. 3 AVRAG ermöglicht werden. Es sollen für die Arbeitsinspektion nur jene Daten zur Verfügung stehen, die für die Kontrolle unbedingt erforderlich sind, d. h. Daten betreffend Arbeitnehmer/innen, Arbeitgeber/innen und den gemäß § 7b Abs. 1 Z 4 AVRAG Beauftragten, der auch Zustellbevollmächtigter gemäß § 8a des Zustellgesetzes ist.

Die entsprechende Bestimmung im AVRAG kann entfallen.

Zu § 21 Abs. 1a:

§ 21 Abs. 1 ArbIG legt fest, dass die Träger der Sozialversicherung die Arbeitsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben. In der Praxis der Arbeitsinspektion kommt es vor, dass – insbesondere bei Großbaustellen, auf denen mehrere Unternehmen zusammenarbeiten – im Zug der Besichtigung Arbeitnehmer/innen nicht definitiv einem/einer Arbeitgeber/in zugeordnet werden können. Um bei Feststellung von Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften die im ArbIG vorgesehenen Maßnahmen setzen zu können, muss bei den Sozialversicherungsträgern bzw. beim Hauptverband der/die jeweilige Arbeitgeber/in erfragt werden. Auf Grund der Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften und einer neuen EDV-Applikation ist es erforderlich, im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 eine gesetzliche Grundlage für einen verlässlichen und sicheren Datentransfer zu schaffen. Es sollen für die Arbeitsinspektion nur jene Daten zur Verfügung stehen, die für die Kontrolle unbedingt erforderlich sind, d. h. Daten, die eine Zuordnung von bestimmten Arbeitnehmer/innen zu deren Arbeitgeber/innen ermöglichen.